

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.2012

Geschäftszahl

2010/01/0009

Rechtssatz

Die Prostitutionsausübung in einem Stundenhotel (hier: einem Liebeszimmer) ist nicht als "Hausbesuch" anzusehen und verwirklicht daher nicht den Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 Wr ProstG 1984. Davon, dass eine Person, welche die Dienstleistung einer die Prostitution ausübenden Person in Anspruch nimmt, im Stundenhotel (Liebeszimmer) eine Unterkunft (Wohnung) im Sinne des § 5 Abs. 2 leg. cit. habe, kann keine Rede sein, werden diese Räume doch nicht im Sinne des § 1 MeldeG 1991 zum Wohnen und Schlafen benutzt, sondern nach bloß kurzfristiger (stundenweiser) Vermietung zur Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder zur Vornahme sexueller Handlungen (§ 2 Abs. 1 Wr ProstG 1984). Ob die Prostituierte und/oder ihr Freier als Mieter des Liebeszimmers im Stundenhotel aufgetreten sind, kann dahinstehen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2011/01/0238 E 15. März 2012

2010/01/0059 E 15. März 2012

2011/01/0259 E 15. März 2012

2010/01/0019 E 15. März 2012